

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 17. Januar 1952	Nr. 2
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
11. 1. 52	Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen	17
11. 1. 52	Gesetz zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes	19
16. 1. 52	Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes	20
16. 1. 52	Gesetz über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande	21
15. 1. 52	Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland	21
16. 1. 52	Gesetz zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949)	22
16. 1. 52	Bekanntmachung der Neufassung des Vermögensteuergesetzes	28
8. 1. 52	Berichtigung der Wertzollordnung vom 21. September 1951	32
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	32

Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen.

Vom 11. Januar 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen

§ 1

(1) Die Regelung von Entgelten und sonstigen Arbeitsbedingungen erfolgt grundsätzlich in freier Vereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien durch Tarifverträge.

(2) Mindestarbeitsbedingungen können zur Regelung von Entgelten und sonstigen Arbeitsbedingungen festgesetzt werden, wenn

- a) Gewerkschaften oder Vereinigungen von Arbeitgebern für den Wirtschaftszweig oder die Beschäftigungsart nicht bestehen oder nur eine Minderheit der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber umfassen und
- b) die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen zur Befriedigung der notwendigen sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeitnehmer erforderlich erscheint und
- c) eine Regelung von Entgelten oder sonstigen Arbeitsbedingungen durch Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages nicht erfolgt ist.

(3) Die Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Arbeit errichtet einen Hauptausschuß für Mindestarbeitsbedingungen (Hauptausschuß).

(2) Der Hauptausschuß besteht aus dem Bundesminister für Arbeit oder einer von ihm bestimmten Person als Vorsitzendem und je fünf Vertretern der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber als Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit beruft die Mitglieder und ihre Stellvertreter unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten auf Grund von Vorschlägen der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Der Hauptausschuß ist von Amts wegen oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern einzuberufen.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist ehrenamtlich.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß die Wirtschaftszweige oder Beschäftigungsarten, für die Mindestarbeitsbedingungen zu erlassen oder aufzuheben sind.

(2) Der Hauptausschuß kann die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen, deren Änderung oder Aufhebung vorschlagen.

§ 4

(1) Der Bundesminister für Arbeit errichtet Fachausschüsse für die Wirtschaftszweige und Beschäftigungsarten, für die Mindestarbeitsbedingungen festgesetzt werden sollen.

(2) Der Fachausschuß setzt die Mindestarbeitsbedingungen durch Beschluß fest.

(3) Die Mindestarbeitsbedingungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit. Stimmt der Bundesminister für Arbeit zu, so erläßt er die vom Fachausschuß festgesetzten Mindestarbeitsbedingungen als Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Sie ist an der vom Bundesminister für Arbeit zu bestimmenden Stelle zu verkünden und tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, sofern der Bundesminister für Arbeit keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(4) Durch Mindestarbeitsbedingungen wird die unterste Grenze der Entgelte und sonstigen Arbeitsbedingungen in einem Wirtschaftszweig oder einer Beschäftigungsart festgelegt.

§ 5

(1) Der Fachausschuß besteht aus mindestens je drei, höchstens je fünf Beisitzern aus Kreisen der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber und einem vom Bundesminister für Arbeit bestimmten Vorsitzenden. Weitere sachverständige Personen können zugezogen werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Die Beschlüsse des Fachausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Beschlußfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so übt nach weiterer Beratung der Vorsitzende sein Stimmrecht aus.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Arbeit beruft als Beisitzer der Fachausschüsse geeignete Personen auf Grund von Vorschlägen der Gewerkschaften und der Vereinigungen von Arbeitgebern für die Dauer von drei Jahren. Soweit keine Vorschläge eingereicht werden, sind die Beisitzer dieser Seite aus den Kreisen der Beteiligten zu berufen. Für jeden Beisitzer ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Für die Beisitzer des Fachausschusses finden die für die Beisitzer der Arbeitsgerichte geltenden Vorschriften über die Voraussetzungen für das Beisitzeramt, die Besonderheiten für Beisitzer aus Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Ablehnung des Beisitzeramtes und den Schutz der Beisitzer aus Kreisen der Arbeitnehmer mit den sich aus Absatz 3 ergebenden Abweichungen sinngemäß Anwendung.

(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort oder verletzt ein Beisitzer gröblich seine Amtspflichten, so kann ihn der Bundesminister für Arbeit seines Amtes entheben. Über die Berechtigung zur Ablehnung des Beisitzeramtes entscheidet der Bundesminister für Arbeit.

(4) Das Beisitzeramt ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausschlag und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten entsprechend den für die Beisitzer der Arbeitsgerichte geltenden Vorschriften. Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrtkosten setzt im Einzelfall der Vorsitzende des Fachausschusses fest.

§ 7

Vor Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen gibt der Bundesminister für Arbeit den obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder, den Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die von der Regelung berührt würden, sowie den zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, soweit solche bestehen, Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme, sowie zur Äußerung in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Fachausschuß.

§ 8

(1) Für die Mindestarbeitsbedingungen gelten, soweit sich nicht aus dem Fehlen von Tarifvertragsparteien oder aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, die gesetzlichen Vorschriften über den Tarifvertrag sinngemäß.

(2) Tarifvertragliche Bestimmungen gehen den Mindestarbeitsbedingungen vor.

(3) Ein Verzicht auf entstandene Rechte aus den Mindestarbeitsbedingungen ist nur durch Vergleich zulässig. Er bedarf der Billigung der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle.

§ 9

Die §§ 4 bis 7 gelten entsprechend für die Änderung und Aufhebung von Mindestarbeitsbedingungen.

§ 10

Der Bundesminister für Arbeit kann die Befugnis zur Errichtung von Fachausschüssen und zum Erlaß von Mindestarbeitsbedingungen auf die oberste Arbeitsbehörde eines Landes übertragen, wenn Mindestarbeitsbedingungen festgesetzt werden sollen, die nach Umfang, Auswirkung und Bedeutung nur ein Land betreffen. Im Falle der Übertragung gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Überwachung von Mindestarbeitsbedingungen

§ 11

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Mindestarbeitsbedingungen an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen, sowie jedem Arbeitnehmer auszuhändigen, dessen Arbeitsverhältnis durch die Mindestarbeitsbedingungen geregelt ist.

(2) Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben den mit der Festsetzung und Überwachung von Mindestarbeitsbedingungen beauftragten Stellen auf Verlangen Auskunft über alle die Arbeitsbedingungen betreffenden Fragen zu erteilen und die gewünschten Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Die oberste Arbeitsbehörde des Landes hat für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen Sorge zu tragen. Sie kann die Aufgaben der Überwachung anderen Stellen übertragen.

§ 13

Hat ein Arbeitgeber die Mindestarbeitsbedingungen nicht eingehalten, so kann ihn die oberste

Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle auffordern, innerhalb einer in der Aufforderung festzusetzenden Frist die bestehenden Ansprüche zu befriedigen und den Leistungsnachweis vorzulegen.

§ 14

Das Land, vertreten durch die oberste Arbeitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, kann im eigenen Namen den Anspruch eines Arbeitnehmers aus Mindestarbeitsbedingungen gerichtlich geltend machen. Das Urteil gilt auch für und gegen den Arbeitnehmer.

§ 15

Ist das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers durch Mindestarbeitsbedingungen geregelt, so gelten die §§ 13 und 14 entsprechend für sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die dem Arbeitnehmer auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zustehen.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 16

Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates und nach Beratung mit den Gewerkschaften und den Vereinigungen von Arbeitgebern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen über

- a) die Errichtung des Hauptausschusses (§ 2) und sein Verfahren;
- b) die Errichtung von Fachausschüssen und ihr Verfahren;
- c) das Verfahren nach § 7.

§ 17

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald es gem. Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 18

Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 11. Januar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Änderung des Tarifvertragsgesetzes.

Vom 11. Januar 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beschlossene Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Von den Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung zur Behebung eines sozialen Notstandes erforderlich erscheint.“
2. Hinter dem § 10 wird folgender § 10 a angefügt:

„§ 10 a

Spitzenorganisationen

Spitzenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind — unbeschadet der Regelung in § 2 — diejenigen Zusammenschlüsse von Gewerkschaften oder von Arbeitgebervereinigungen, die für die Vertretung der Arbeitnehmer- oder Arbeitgeber-

interessen im Arbeitsleben des Bundesgebietes wesentliche Bedeutung haben. Ihnen stehen gleich Gewerkschaften oder Arbeitgebervereinigungen, die keinem solchen Zusammenschluß angehören, wenn sie die Voraussetzungen des letzten Halbsatzes in Satz 1 erfüllen.“

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 11. Januar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes.

Vom 16. Januar 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I**Änderung des Gesetzes**

Das Erbschaftsteuergesetz vom 30. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 764) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6. Grundstücke, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Erhaltung der Gegenstände muß wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen.
- b) Die Gegenstände müssen in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung und der Volksbildung nutzbar gemacht werden.
- c) Der Steuerpflichtige muß bereit sein, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen.
- d) Die Gegenstände müssen sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden.
- e) Die jährlichen Kosten müssen in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen.

Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert werden.“

2. In § 18 Abs. 1 wird die folgende Nummer 6 a eingefügt:

„6 a. Grundstücke, die für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn die Grundstücke innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert werden.“

3. In § 22 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Grundstücke und bewegliche Gegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind mit 40 vom Hundert des Werts anzusetzen, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen.“

Artikel II**Erstreckung des Gesetzes auf Berlin**

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes in Berlin beschließt.

Artikel III**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Januar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande.

Vom 16. Januar 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 2 Nr. 2 und § 4 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) werden in der nachstehend wiedergegebenen Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319) in Kraft gesetzt:

1. „§ 2

Einer Genehmigung bedarf, wer gewerbsmäßig Personen

1.

2. mit Landfahrzeugen linienmäßig befördern will (Unternehmer von Linienverkehr),

3."

2. „§ 4

Eine Beförderung gilt als linienmäßig, wenn planmäßig Fahrten zwischen bestimmten Punkten ausgeführt werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen."

§ 2

§ 38 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 473) erhält folgende Fassung:

„(1) Als Gelegenheitsverkehr gilt der Verkehr mit Droschken, Ausflugswagen oder Mietwagen."

§ 3

Dieses Gesetz und auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande erlassene Verordnungen gelten im Lande Berlin, sobald es die Übernahme dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten § 3 Abs. 4, § 39 Abs. 3, § 40 und § 41 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 473) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Januar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland.

Vom 15. Januar 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzbl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „am 8. Mai 1949 geltenden“ gestrichen.
2. In § 26 wird die Zahl acht durch die Zahl neunzehn ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Januar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Gesetz zur Bewertung des Vermögens
für die Kalenderjahre 1949 bis 1951
(Hauptveranlagung 1949).**

Vom 16. Januar 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Anderung bestehender Gesetze

§ 1

Anderungen des Reichsbewertungsgesetzes

Das Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) in der Fassung des § 30 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden
 - a) das Wort „Reichsbewertungsgesetz“ durch das Wort „Bewertungsgesetz“,
 - b) die Abkürzung „RBewG“ durch die Abkürzung „BewG“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wert unverzinslicher befristeter Forderungen oder Schulden ist der Betrag, der vom Nennwert nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen verbleibt. Dabei ist von einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert auszugehen.“
3. In § 14 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Absatz 4 gilt nicht für noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen aus der Zeit vor der Währungsumstellung. Solche Ansprüche werden mit 6 vom Hundert des Unterschiedsbetrages der alten Reichsmark-Versicherungssumme und der umgestellten Deutsche Mark-Versicherungssumme zuzüglich von zwei Dritteln der nach der Währungsumstellung eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet.“
4. § 15 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Gesamtwert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt

sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte abzüglich der Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen. Dabei ist von einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert auszugehen. Der Gesamtwert darf das Achtzehnfache des Jahreswertes nicht übersteigen. Ist die Dauer des Rechtes außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach § 16 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

(2) Immerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Achtzehnfachen des Jahreswertes, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich des § 16 mit dem Neunfachen des Jahreswertes zu bewerten.“

5. § 16 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.	bis zu 15 Jahren	das 18fache,
2.	von mehr als 15	„ „ 25 „ „ 17 „ „
3.	„ „ „ 25	„ „ 35 „ „ 16 „ „
4.	„ „ „ 35	„ „ 45 „ „ 15 „ „
5.	„ „ „ 45	„ „ 49 „ „ 14 „ „
6.	„ „ „ 49	„ „ 53 „ „ 13 „ „
7.	„ „ „ 53	„ „ 57 „ „ 12 „ „
8.	„ „ „ 57	„ „ 60 „ „ 11 „ „
9.	„ „ „ 60	„ „ 63 „ „ 10 „ „
10.	„ „ „ 63	„ „ 66 „ „ 9 „ „
11.	„ „ „ 66	„ „ 69 „ „ 8 „ „
12.	„ „ „ 69	„ „ 72 „ „ 7 „ „
13.	„ „ „ 72	„ „ 75 „ „ 6 „ „
14.	„ „ „ 75	„ „ 79 „ „ 5 „ „
15.	„ „ „ 79	„ „ 83 „ „ 4 „ „
16.	„ „ „ 83	„ „ 86 „ „ 3 „ „
17.	„ „ „ 86	„ „ 88 „ „ 2 „ „
18.	„ „ „ 88 Jahren	„ 1 „

des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung.

(3) Hat eine nach Absatz 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Fall der

Ziffer	1	nicht mehr als	9 Jahre,
Ziffern	2 und 3	" " "	8 " "
Ziffern	4 " 5	" " "	7 " "
Ziffern	6 " 7	" " "	6 " "
Ziffern	8 " 9	" " "	5 " "
Ziffern	10 " 11	" " "	4 " "
Ziffern	12 " 13	" " "	3 " "
Ziffern	14 " 15	" " "	2 " "
Ziffern	16 " 17	" " "	1 Jahr

bestanden und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrages."

6. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist, wenn kein anderer Wert feststeht, zu 5,5 vom Hundert anzunehmen.“

7. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen“ durch die Worte „Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden“ ersetzt.

8. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Wertfortschreibung), wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, entweder um mehr als den zehnten Teil, mindestens aber um 500 Deutsche Mark, oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht. Hat sich bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück die Grundstücksfläche verkleinert oder vergrößert, so wird der Einheitswert neu festgestellt, soweit sich durch die Flächenänderung unter Berücksichtigung der Abrundung (§ 25) eine Änderung des Einheitswertes ergibt.“

9. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Abrundung

Die Einheitswerte werden nach unten abgerundet:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken und Betriebsgrundstücken auf volle 100 Deutsche Mark,
2. bei gewerblichen Betrieben und Gewerbeberechtigungen auf volle 1000 Deutsche Mark.“

10. § 61 wird gestrichen.

11. § 67 Ziff. 6 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) alle Versicherungen, deren Wert (§ 14 Abs. 4 und 5) insgesamt 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

12. In § 67 wird folgende Ziffer 8 a eingefügt:

„8 a. Wirtschaftsgüter, die Gewerbetreibenden außerhalb ihres Gewerbebetriebs oder Nichtgewerbetreibenden gehören, soweit den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie dazu bestimmt sind, zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken verwendet zu werden (nichtgewerbliches Vorratsvermögen). Die Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

13. § 67 Ziff. 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„10. Schmuckgegenstände, Gegenstände aus edlem Metall und Luxusgegenstände, auch wenn sie zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark übersteigt,

11. Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark übersteigt. Nicht zum sonstigen Vermögen gehören Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorben sind. Die Vorschrift des § 73 a bleibt unberührt.“

14. In § 68 wird folgende Ziffer 4 a eingefügt:

„4 a. Ansprüche auf Leistungen nach dem Zweiten Teil des Soforthilfegesetzes oder nach Vorschriften, die im Rahmen eines Lastenausgleichs erlassen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Leistungen laufend oder in Form einer einmaligen Zahlung gewährt werden.“

15. In § 68 wird folgende Ziffer 4 b eingefügt:

„4 b. Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheitsentzug zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Leistungen laufend oder in Form einer einmaligen Zahlung gewährt werden.“

16. Es wird folgender § 73 a eingefügt:

„§ 73 a

Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt

(1) Grundstücke und solche bewegliche Gegenstände, die zum sonstigen Vermögen gehören, sind mit 40 vom Hundert des Wertes anzusetzen, wenn ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Grundstücke, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive werden bei der Ermittlung des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens nicht angesetzt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Erhaltung der Gegenstände muß wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen.
2. Die Gegenstände müssen in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung und der Volksbildung nutzbar gemacht werden.
3. Der Steuerpflichtige muß bereit sein, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen.
4. Die Gegenstände müssen sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden.

(3) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens sind Grundstücke nicht anzusetzen, die für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur dann, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen."

17. § 78 wird gestrichen.

§ 2

§ 74 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 81) in der Fassung der Verordnung vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271) wird gestrichen.

§ 3

Anderungen des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1052) in der Fassung des Artikels I der Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2133), der Verordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes vom 7. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 337) und

- a) für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes: des Artikels III des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Jahrgang 1948),
- b) für das Land Baden: des Zweiten Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 17. Dezember 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 33),
- c) für das Land Rheinland-Pfalz: der Landesverordnung zur Änderung des Vermögensteuergesetzes vom 15. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 72),
- d) für das Land Württemberg-Hohenzollern: des Gesetzes zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes vom 3. Dezember 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1949 S. 9),

e) für den bayerischen Kreis Lindau: der Rechtsanordnung über die Steuerreform im Kreise Lindau vom 9. Februar 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 7 vom 17. Februar 1949)

wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und die Einleitung von Ziffer 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
 2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben:“
2. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt: „Außer Ansatz bleiben Vermögensgegenstände der im § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und außerhalb von Berlin (West) entfallen, wenn die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) unbeschränkt Steuerpflichtigen dort wie beschränkt steuerpflichtige Personen behandelt werden.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Beschränkte Steuerpflicht

(1) Beschränkt steuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
 2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben.
- (2) Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der im § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder auf Berlin (West) entfällt.“
4. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Vertriebenenbank AG, die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 77), die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank;
 2. Staatsbanken soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;“

5. In § 3 Abs. 1 werden ersetzt
- in Ziffer 3 die Worte „dem Reich“ durch die Worte „dem Bund“;
 - in Ziffer 7 die Worte „näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen“ durch die Worte „Maßgabe einer Rechtsverordnung“.
6. In § 6 Abs. 1 Ziff. 2 werden folgende Worte hinzugefügt:
- „und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die am Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz bestanden haben, ein Betrag von 5000 Deutsche Mark.“
7. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Der Reichsminister der Finanzen kann“ durch die Worte „Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen“ durch die Worte „Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden“ ersetzt.
9. In § 13 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
10. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen

Durch Rechtsverordnung können andere Personenvereinigungen als die in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 genannten für unbeschränkt steuerpflichtig erklärt und ihre Besteuerung geregelt werden.“

11. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Genossenschaften

Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Gruppen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für Zentralkassen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und für die Deutsche Genossenschaftskasse eine Befreiung von der Vermögensteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes vorgeschrieben oder die Ermittlung ihres Betriebsvermögens besonders geregelt werden.“

ABSCHNITT II

Sonstige Bestimmungen

§ 4

Abrundung auf den 21. Juni 1948

Abweichend von § 25 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des § 1 Ziff. 8 dieses Gesetzes werden die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe bei der Hauptfeststellung auf den 21. Juni 1948 auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 5

Stichtag für umlaufende Betriebsmittel

Für Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten auf den 21. Juni 1948 und für die

Hauptveranlagung 1949 der Vermögensteuer ist § 32 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes nicht anzuwenden. Auch für den Umfang und die Bewertung der umlaufenden Betriebsmittel des landwirtschaftlichen Vermögens, des Weinbauvermögens, des gärtnerischen Vermögens und des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist der Stand vom Beginn des 21. Juni 1948 zugrunde zu legen.

§ 6

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Buchführung

(1) Der Betrag, der nach § 75 Abs. 3 Ziff. 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) in der Anfangsvermögensübersicht auf den 21. Juni 1948 dem zuletzt festgestellten Einheitswert hinzuzurechnen ist, ist auch bei Neuveranlagungen der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1950 und den 1. Januar 1951 und bei Wertfortschreibungen des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1950 oder den 1. Januar 1951 zu übernehmen.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs neu festgestellt, so ist bei Neuveranlagungen der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1950 oder den 1. Januar 1951 und bei Wertfortschreibungen des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1950 oder den 1. Januar 1951 dem neuen Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs der Betrag hinzuzurechnen, der nach § 75 Abs. 3 Ziff. 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des D-Markbilanzgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) der Anfangsvermögensübersicht auf den 21. Juni 1948 hinzuzurechnen war. Wird der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs herabgesetzt, so ist auch der hinzuzurechnende Betrag gegebenenfalls entsprechend zu mindern.

§ 7

Betriebsgrundstücke

(1) Soweit ein Betriebsgrundstück bei der Hauptfeststellung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs auf den 21. Juni 1948 auf Grund der Vorschriften der §§ 16 und 75 des D-Markbilanzgesetzes mit einem höheren Wert als dem Einheitswert angesetzt ist, ist dieser höhere Wert auch bei Wertfortschreibungen des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs für die Feststellungszeitpunkte vom 1. Januar 1950 und 1. Januar 1951 zu übernehmen.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 der Einheitswert des Betriebsgrundstückes neu festgestellt, so ist bei Wertfortschreibungen des Einheitswertes des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1950 oder den 1. Januar 1951 dem neuen Einheitswert des Betriebsgrundstückes der Wertunterschied zwischen dem bisherigen Einheitswert des Betriebsgrundstückes und dem in die DM-Eröffnungsbilanz für dieses Betriebsgrundstück eingestellten Wert

hinzuzurechnen. Wird der Einheitswert des Betriebsgrundstückes herabgesetzt, so ist auch der Wertunterschied gegebenenfalls entsprechend zu mindern.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn in die DM-Eröffnungsbilanz ein Grundstück aufgenommen worden ist, das kein Betriebsgrundstück im Sinn von § 57 des Bewertungsgesetzes ist.

§ 8

Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 21. Juni 1948 in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in die DM-Eröffnungsbilanz auf Grund der Vorschriften des D-Markbilanzgesetzes eingestellt sind. Soweit Rückstellungen in die DM-Eröffnungsbilanz eingestellt sind, sind sie ohne Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen auch noch bei Wertfortschreibungen der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe auf den 1. Januar 1950 und den 1. Januar 1951 anzusetzen.

(2) Bei Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen verbleibt es für Rückstellungen bei den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes, soweit nicht im Umstellungsgesetz und in den Durchführungsverordnungen dazu etwas anderes bestimmt ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

Bei Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sind bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 21. Juni 1948 sowie bei Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1950 und den 1. Januar 1951 für die bereits am 21. Juni 1948 vorhandenen Vermögensteile die hierfür nach den geltenden Vorschriften in die Umstellungsrechnung eingestellten Werte zugrunde zu legen.

§ 10

Bewertung von Wertpapieren

(1) Für die Bewertung der Wertpapiere bei der Hauptveranlagung 1949 der Vermögensteuer, bei Neuveranlagungen und Nachveranlagungen und bei Wertfortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1950 und den 1. Januar 1951 gilt folgendes:

1. Wertpapiere, für die keine Steuerkurswerte festgesetzt, jedoch Werte von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute mit Stichtag vom 31. Dezember 1948 im Öffentlichen Anzeiger oder in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Länder der französischen Zone veröffentlicht worden sind, sind mit diesen Werten anzusetzen. Dies gilt nicht, wenn binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Gesetzes dem Ansatz mit diesen Werten widersprochen wird. Widerspruch kann erheben:

- a) das Unternehmen, um dessen Anteile oder Genußscheine es sich handelt,
- b) der Schuldner hinsichtlich der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen,
- c) der Inhaber der Anteile, Genußscheine oder Schuldverschreibungen.

Der Widerspruch ist beim Bundesminister der Finanzen zu erheben.

2. Bis zum 8. Mai 1945 ausgestellte Wertpapiere von Ausstellern im Währungsgebiet und in Groß-Berlin (West), die sich zuletzt im Girosammeldepot befunden haben, sind mit 70 v. H. des Steuerkurswertes oder des sonstigen Wertes anzusetzen, der für das Wertpapier maßgebend ist. Als Wertpapiernennbetrag ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich im Wertpapierbereinigungsverfahren aus der Gutschrift auf Sammeldepotkonto ergibt.
3. Andere bis zum 8. Mai 1945 ausgestellte Wertpapiere von Ausstellern im Währungsgebiet und in Groß-Berlin (West), für die Lieferbarkeitsbescheinigungen nach den „Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren“ nicht erteilt worden sind und auch nicht mehr erteilt werden können, sind nicht anzusetzen, soweit nicht besondere Gründe einen Ansatz rechtfertigen.
4. Nummer 3 gilt nicht für Wertpapiere, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der im Währungsbereich und in Groß-Berlin (West) geltenden Wertpapierbereinigungsgesetze in Kraft geblieben sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 22 und 75 des D-Markbilanzgesetzes über die Bewertung der Wertpapiere bleiben durch Absatz 1 unberührt.

ABSCHNITT III

Durchführung des Gesetzes

§ 11

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

- I. zur Durchführung dieses Gesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes und
 1. für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes, für das Land Württemberg-Hohenzollern und für den bayerischen Kreis Lindau: des Gesetzes über die Vermögensteuerveranlagung für die Zeit ab 1. Januar 1949 und die Vermögensteuer für das zweite Kalenderhalbjahr 1948 vom 3. Juni 1949 (WiGBl. S. 83) in Verbindung mit der Verordnung vom 21. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 2),
 2. für das Land Baden: des Landesgesetzes vom 21. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 392),
 3. für das Land Rheinland-Pfalz: des Landesgesetzes vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 474)

Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten und Härtefällen erforderlich ist, und zwar

- a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht,
 - b) über die sachlichen Befreiungen bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen und bei Schachtelgesellschaften,
 - c) über die Ermittlung des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens,
 - d) über die Veranlagung und die Steuerentrichtung,
- II. die in § 21 des Bewertungsgesetzes sowie in den §§ 3, 12, 21 und 22 des Vermögensteuergesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

ABSCHNITT IV

Schlußbestimmungen

§ 12

Neufassung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Vermögensteuergesetzes und der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekannt-

zumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlaufes zu beseitigen.

§ 13

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens auf den 21. Juni 1948 und bei der Hauptveranlagung 1949 der Vermögensteuer; jedoch ist § 1 Ziff. 8 erstmals bei Fortschreibungen auf den 1. Januar 1951 anzuwenden.

(2) § 2 a der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz wird mit Wirkung vom 1. Januar 1951 ab aufgehoben.

§ 14

Erstreckung des Gesetzes auf Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund des Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten mit Ausnahme des Abschnitts II und des § 13 auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes in Berlin beschließt.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Januar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
der Neufassung des Vermögensteuergesetzes.**

Vom 16. Januar 1952.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) wird nachstehend der Wortlaut des Vermögensteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 16. Januar 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Vermögensteuergesetz (VStG)

in der Fassung vom 16. Januar 1952.

**I. Steuerpflicht, Bemessungs-
grundlage**

§ 1

Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben:
 - a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
 - b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
 - c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
 - d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
 - e) nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
 - f) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen. Außer Ansatz bleiben Vermögensgegenstände der im § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und außerhalb von Berlin (West) entfallen, wenn die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) unbeschränkt Steuerpflichtigen dort wie beschränkt steuerpflichtige Personen behandelt werden.

§ 2

Beschränkte Steuerpflicht

(1) Beschränkt steuerpflichtig sind:

1. natürliche Personen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West)

weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben.

(2) Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der im § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder auf Berlin (West) entfällt.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit:

1. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die Vertriebenenbank AG, die Deutsche Landesrentenbank, die Deutsche Siedlungsbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank nach Maßgabe des § 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1949 (WiGBl. S. 77), die Landeszentralbanken und die Berliner Zentralbank;
2. Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
3. Unternehmen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen. Dies gilt nicht für Kreditunternehmen;
4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig;

6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit nach Maßgabe einer Rechtsverordnung;
8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband der in Ziffer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
10. politische Parteien und politische Vereine mit ihrem sonstigen Vermögen im Sinn des § 19 Ziff. 4 und der §§ 67 bis 72 des Bewertungsgesetzes.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziffern 2 bis 10 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2) nicht anzuwenden.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Veranlagung zur Vermögensteuer ist das Gesamtvermögen der unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 1 Abs. 2) und das Inlandsvermögen der beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Abs. 2) mit dem Wert anzusetzen, der nach den §§ 73 bis 77 des Bewertungsgesetzes ermittelt worden ist. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist mindestens der im § 6 Abs. 1 bezeichnete Vermögensbetrag anzusetzen.

(2) Der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens wird auf volle 1000 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

II. Steuerberechnung

§ 5

Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben vermögenssteuerfrei (Freibeträge):

1. 10 000 Deutsche Mark für den Steuerpflichtigen selbst;
2. 10 000 Deutsche Mark für die Ehefrau, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben;

3. 5 000 Deutsche Mark für jedes Kind, das das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kinder im Sinn dieses Gesetzes sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder.

Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt für Kinder des Steuerpflichtigen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden.

(2) Weitere 10 000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich gegeben sind:

1. Der Steuerpflichtige muß über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig sein.
2. Das letzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen darf nicht mehr als 3000 Deutsche Mark betragen haben. Maßgebend ist das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für den letzten Veranlagungszeitraum zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Ist der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht veranlagt worden, so ist das Einkommen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnen.
3. Das Gesamtvermögen (§ 4) darf nicht mehr als 100 000 Deutsche Mark betragen.

Ist der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten (§ 11 Abs. 1) überwiegend durch Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Ehefrau bestritten worden, so ist die Voraussetzung der Ziffer 1 auch dann gegeben, wenn nicht der Ehemann, sondern die Ehefrau über sechzig Jahre alt oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

§ 5a

Stichtag für die Freibeträge

Für die Gewährung der Freibeträge sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 2) und bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

§ 6

Mindestbesteuerung und Besteuerungsgrenze bei Körperschaften

(1) Als Mindestvermögen wird bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 zu a) der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften ein Betrag von 50 000 Deutsche Mark;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Betrag von 20 000 Deutsche Mark und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die am Stichtag der DM-Eröffnung

nungsbilanz bestanden haben, ein Betrag von 5000 Deutsche Mark.

Das gilt auch für Kapitalgesellschaften, die nur mit einem Teil ihres Vermögens der Steuer unterliegen.

(2) Von den übrigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2, zu b bis f) wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen (§ 4) 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

§ 7

Steuerpflichtiges Vermögen

Als steuerpflichtiges Vermögen gilt

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen

a) bei natürlichen Personen

der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge (§ 5) vom Gesamtvermögen (§ 4) verbleibt,

b) bei Kapitalgesellschaften

das Gesamtvermögen, mindestens jedoch der im § 6 Abs. 1 bezeichnete Vermögensbetrag,

c) bei den im § 6 Abs. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit mehr als 10 000 Deutsche Mark Vermögen

das Gesamtvermögen;

2. bei beschränkt Steuerpflichtigen

das Inlandsvermögen (§ 4).

§ 8

Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 7,5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7).

§ 9

Pauschbesteuerung bei Auslandsbeziehungen

Die Oberfinanzdirektion kann die Steuer ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Vermögen in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Steuerpflichtigen zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Vermögensminderung ermöglichen. Die Oberfinanzdirektion entscheidet nach ihrem Ermessen.

§ 10

Pauschbesteuerung in anderen Fällen

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Steuer bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen.

(2) Das Finanzamt kann die Steuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung des Vermögens besonders schwierig ist.

III. Veranlagung

§ 11

Haushaltsbesteuerung

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

(2) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden zusammen veranlagt, wenn er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Für die Haushaltsbesteuerung sind die Verhältnisse im Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2), bei Neuveranlagungen die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 2) und bei Nachveranlagungen die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt (§ 14 Abs. 2) maßgebend.

§ 12

Hauptveranlagung

(1) Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für drei Kalenderjahre vorgenommen. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Hauptveranlagung für einen kürzeren oder einen längeren Zeitraum vorgenommen wird. Der Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt, ist der Hauptveranlagungszeitraum.

(2) Der Hauptveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Hauptveranlagungszeitraums ermittelt worden ist. Dieser Zeitpunkt ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

§ 13

Neuveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt (Neuveranlagung):

1. wenn der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem Wert des letzten Veranlagungszeitpunkts abweicht;
2. wenn sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung ändern.

(2) Die Neuveranlagung wird auf den Beginn des Kalenderjahrs vorgenommen, für den sich die Wertabweichung ergibt (Absatz 1 Ziffer 1) oder der der Änderung der Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Haushaltsbesteuerung folgt (Absatz 1 Ziffer 2). Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt.

(3) Die Neuveranlagung wird auf Antrag erforderlichenfalls auch von Amts wegen vorgenommen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, auf dessen Beginn die Neuveranlagung begehrt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem die bisherige Veranlagung unanfechtbar geworden ist, gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

(4) Die Neuveranlagung gilt ab dem Neuveranlagungszeitpunkt. Die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 14

Nachveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird nachträglich veranlagt (Nachveranlagung), wenn nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt (§ 12 Abs. 2)

1. die persönliche Steuerpflicht neu begründet wird oder
2. ein persönlicher Befreiungsgrund wegfällt oder
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig wird.

(2) Der Nachveranlagung wird der Wert des steuerpflichtigen Vermögens (§ 7) zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, das dem maßgebenden Ereignis folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Nachveranlagungszeitpunkt.

(3) Die Nachveranlagung gilt ab dem Nachveranlagungszeitpunkt.

§ 14a

Anzeigepflicht

(1) Jeder Steuerpflichtige, dessen Vermögen sich so erhöht hat, daß die Wertgrenzen für die Neuveranlagung überschritten sind, hat das dem Finanzamt anzuzeigen.

(2) Es haben außerdem Anzeige zu erstatten:

1. unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig die Summe der Freibeträge übersteigt,
2. unbeschränkt steuerpflichtige nicht natürliche Personen, wenn ihr Gesamtvermögen erstmalig 10 000 Deutsche Mark übersteigt,
3. beschränkt steuerpflichtige natürliche und nicht natürliche Personen, wenn sie erstmalig Inlandsvermögen haben.

(3) Die Anzeige ist spätestens am 31. März des Kalenderjahrs einzureichen, auf dessen Beginn die Neuveranlagung oder Nachveranlagung vorzunehmen ist.

§ 15

Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuer wird bis zum Schluß des Kalenderjahrs erhoben, in dem die Steuerpflicht erlischt oder ein persönlicher Befreiungsgrund eintritt.

IV. Steuerentrichtung

§ 16

Entrichtung der Jahressteuerschuld

Die Steuer wird zu je einem Viertel der Jahressteuerschuld am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November fällig. Steuerpflichtige, deren

Vermögen überwiegend aus land- und forstwirtschaftlichem Vermögen besteht, haben am 10. Februar und 10. Mai je ein Viertel und am 10. November die Hälfte der Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 17

Vorauszahlungen

Ist dem Steuerpflichtigen bis zu einem der im § 16 bezeichneten Fälligkeitstage die Jahressteuerschuld noch nicht bekanntgegeben, so hat er an diesem Tag eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten. § 16 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 17), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Neuveranlagung, Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 19

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 17 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 16), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 20

Steuerverteilung im Innenverhältnis

(1) Werden Ehegatten oder werden Eltern mit ihren Kindern zusammen zur Vermögensteuer veranlagt (§ 11) und fällt die Steuerschuld nach bürgerlichem Recht mehreren der Beteiligten zur Last, so sind für die Auseinandersetzung der Beteiligten untereinander die einzelnen Steuerteile nach dem Verhältnis zu berechnen, das sich ergibt, wenn die Freibeträge (§ 5) außer Betracht bleiben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die fortgesetzte Gütergemeinschaft hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlingen.

V. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen

Durch Rechtsverordnung können andere Personenvereinigungen als die in § 1 Abs. 1 Ziff. 2 genannten für unbeschränkt steuerpflichtig erklärt und ihre Besteuerung geregelt werden.

§ 22

Genossenschaften

Durch Rechtsverordnung kann für bestimmte Gruppen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für Zentralkassen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und für die Deutsche Genossenschaftskasse eine Befreiung von der Vermögensteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes vorgeschrieben oder die Ermittlung ihres Betriebsvermögens besonders geregelt werden.

§ 23

Erstmalige Anwendung

Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist erstmalig bei der Hauptveranlagung 1949 anzuwenden.

Berichtigung der Wertzollordnung vom 21. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 835).

1. In § 18 Abs. 2 letzte Zeile (S. 838) muß es statt „(§ 6 Abs. 2)“ heißen: „(§ 6 Abs. 4)“.
2. Im Muster B Nr. 14 b (S. 843) muß es statt „Umladungs- und Entladekosten“ heißen: „Ladekosten“.

Bonn, den 8. Januar 1952.

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Z e p f

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkrafttretens	Verkündet im Bundesanzeiger	
		Nr.	vom
Verordnung über steuerliche Behandlung von Stumpfenabschnitten. Vom 28. Dezember 1951.	11. 1. 52	6	10. 1. 52
Verordnung PR Nr. 2/52 über die Aufhebung der Höchstpreise für Iridium, Osmium, Rhodium und Ruthenium. Vom 7. Januar 1952.	11. 1. 52	6	10. 1. 52
Verordnung PR Nr. 4/52 über die Berechnung von Frachtmehraufwendungen bei stickstoffhaltigen Düngemitteln. Vom 9. Januar 1952.	1. 1. 52	7	11. 1. 52
Verordnung PR Nr. 3/52 zur Ergänzung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform. Vom 8. Januar 1952.	1. 10. 51	8	12. 1. 52

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4.00, für Teil II = DM 3.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.40 beim Verlag des „Bundesanzeiger“ in Bonn oder in Köln/Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 83400. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.